



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
Regionalpolitik

LEITLINIEN FÜR DEN COCOF

GROSSPROJEKTE/BEIHILFEREGELUNGEN UND AUTOMATISCHE AUFHEBUNG VON MITTELBINDUNGEN FÜR DEN ZEITRAUM 2007-2013

Haftungsausschluss:

„Dieses Dokument wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Ausgehend vom geltenden EU-Recht bietet es öffentlichen Verwaltungen, praktischen Anwendern, Begünstigten und möglichen Begünstigten sowie sonstigen mit der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der Kohäsionspolitik befassten Stellen technische Unterstützung bei der richtigen Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Die Kommissionsdienststellen erläutern und interpretieren hierin die genannten Vorschriften, um die Durchführung operationeller Programme zu erleichtern und bewährte Verfahren zu fördern. Diese Leitlinie greift jedoch einer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof und das Gericht der Europäischen Union sowie der laufenden Entscheidungspraxis der Kommission nicht vor.“

I. Einleitung

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Großprojekte und Beihilferegelungen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 unterscheiden sich erheblich von den Vorschriften für den Programmplanungszeitraum 2000-2006.

Die wichtigste Änderung für den laufenden Zeitraum besteht in der Einbeziehung von Kohäsionsfondsprojekten in operationelle Programme. Somit findet die „n+2“/„n+3“-Regel (im Folgenden „n+2“-Regel) in gleicher Weise Anwendung wie für den EFRE, und der Förderzeitraum für die Ausgaben im Rahmen von **Großprojekten** entspricht dem Förderzeitraum des dazugehörigen operationellen Programms. Darüber hinaus umfassen die Angaben, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006¹ für jedes Großprojekt übermitteln, einen jährlichen Finanzierungsplan, der gemäß Artikel 41 Absatz 2 dieser Verordnung² (siehe Informationsvermerk für den COCOF Nr. 08/0006/01-DE) in Anhang II der Kommissionsentscheidung zu dem Großprojekt enthalten ist.

Beihilferegelungen, die im Zusammenhang mit Ergänzungen zur Programmplanung im Programmplanungszeitraum 2000-2006 aufzuführen waren, müssen in den Programmen des Zeitraums 2007-2013 nicht aufgeführt werden. Die Verwaltungsbehörde muss jedoch vor Gewährung von Unterstützung für Projekte, die in den Geltungsbereich von Artikel 107 AEUV fallen, sicherstellen, dass diese von der Kommission genehmigt wurden.

Im Programmplanungszeitraum 2000-2006 wurde die Anwendung der „n+2“-Regel auf Großprojekte/Beihilferegelungen zum einen in der Mitteilung K(2002) 1942 vom 17. Mai 2002 über die Anwendung der „n+2“-Regel (geändert durch die Mitteilung K(2003) 2982 vom 8. August 2003) und zum anderen im Vermerk CDRR-03-0024-02-FR vom 9. Juli 2003 behandelt, in dem Einzelheiten zur Durchführung dieser Regel erläutert wurden.

II. Rechtsrahmen für den Zeitraum 2007-2013

1. Die Bestimmungen zur automatischen Aufhebung von Mittelbindungen für den Zeitraum 2007-2013 sind in Artikel 93 bis 97 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgelegt. Artikel 93³ regelt die allgemeinen Grundsätze für die automatische Aufhebung der Mittelbindungen, darunter auch die Bestimmung über das Verfahren am Ende des Programmplanungszeitraums (Artikel 93 Absatz 3). Darüber hinaus enthält die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 auch genauere Bestimmungen darüber, wie die automatische Aufhebung der Mittelbindung bei Großprojekten und Beihilferegelungen anzuwenden ist.

Diese Bestimmungen wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 geändert:

- i. Artikel 94 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sieht in der geänderten Fassung Folgendes vor:

„(1) Legt der Mitgliedstaat einen Antrag für ein Großprojekt vor, der allen Anforderungen gemäß Artikel 40 entspricht, so werden die Beträge, die möglicherweise von der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen betroffen sind, um die jährlichen Beträge verringert, die solchen Großprojekten entsprechen.“

Entscheidet die Kommission, eine Beihilferegelung zu genehmigen, so werden die Beträge, die möglicherweise von der automatischen Aufhebung der Mittelbindungen

¹ Artikel 40, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 (ABl. L 158 vom 24.6.2010, S. 1).

² Artikel 41, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010.

³ Artikel 93, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010.

betroffen sind, um die jährlichen Beträge verringert, die solchen Beihilferegelungen entsprechen.

(2) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten jährlichen Beträge gilt als Anfangstermin für die Berechnung der Fristen für die automatische Aufhebung gemäß Artikel 93 der Zeitpunkt der späteren Entscheidung, die zur Genehmigung solcher Großprojekte oder Beihilferegelungen erforderlich ist.“

Artikel 94 legt fest, dass die Beträge, die möglicherweise von der automatischen Aufhebung der Mittelbindungen bei Großprojekten und Beihilferegelungen betroffen sind, gekürzt werden, und definiert darüber hinaus klar, welche Beträge für diese Kürzung in Frage kommen, nämlich die jährlichen Beträge, die solchen Großprojekten und Beihilferegelungen entsprechen.

Die Änderung in Artikel 94 betrifft Großprojekte und gilt ab dem 1. Januar 2007⁴ unterschiedslos für Großprojekte, für die die Kommission bereits eine Entscheidung im Rahmen von Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 getroffen hat, sowie für Großprojekte, für die bei der Kommission im Rahmen von Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ein Antrag eingegangen ist.

ii. Für Großprojekte gilt Folgendes:

- Artikel 94 Unterabsatz 1 legt fest, dass die Ausnahme von der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen ab dem Jahr der Antragsstellung für ein Großprojekt bei der Kommission und nicht, wie in der ursprünglichen Fassung von Artikel 94 vorgesehen, ab dem Jahr gilt, in dem die Entscheidung im Rahmen von Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 getroffen wurde.
- Die Kommission bestätigt den Eingang des Antrags für ein Großprojekt und teilt mit, ob dieser Antrag den Anforderungen von Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in der geänderten Fassung entspricht.
- Bei den Beträgen, die im Sinne von Artikel 94 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu berücksichtigen sind, handelt es sich um die jährlichen Beträge vor dem Jahr, in dem das Großprojekt gemäß Artikel 40 beantragt wurde, die im Jahresplan für die finanzielle Beteiligung des EFRE oder des Kohäsionsfonds angegeben sind, bis zum Jahr der Kommissionsentscheidung. Ein Beispiel: Wird die Entscheidung im Jahr nach dem Jahr der Antragstellung getroffen, so wird die Ausnahme von der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen um ein weiteres Jahr ausgeweitet.
- Gemäß Artikel 41 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 deckt die Kommissionsentscheidung zum Großprojekt unter anderem den Jahresplan „für die finanzielle Beteiligung des EFRE oder des Kohäsionsfonds“ ab (siehe Informationsvermerk für den COCOF Nr. 08/0006/01-DE). In diesem Jahresplan werden die Beträge genannt, die den Jahren vor der Kommissionsentscheidung über das Großprojekt entsprechen, die die Kommission bei der Durchführung von Artikel 94 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berücksichtigt. Da aufgrund von Artikel 93 Absatz 2a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die Fristen für die automatische Aufhebung der Mittelbindung keine Anwendung auf die jährlichen Mittelbindungen bezogen auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2007 finden, werden die Mittelbindungen für Großprojekte des Jahres 2007 auch im Jahr 2009 nicht aufgehoben.
- Bei Anträgen für Umweltprojekte mit Gesamtkosten zwischen 25 und 50 Mio. EUR,

⁴ Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 539/2010.

die die Vorgaben aus Artikel 40 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 erfüllen und für die die Kommission bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 539/2010 noch keine Entscheidung getroffen hat, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob diese ihre Bewertung fortsetzen und eine Entscheidung treffen soll oder ob der Antrag für das Großprojekt zurückgezogen wird.

- iii. Für staatliche Beihilferegulungen, die einer Kommissionsentscheidung bedürfen, gilt Folgendes:
- Bei den zur Durchführung von Artikel 94 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu berücksichtigenden „jährlichen Beträgen [...], die [...] entsprechen“, handelt es sich um die jährlichen Beträge vor dem Jahr der Kommissionsentscheidung über die Beihilferegulung.
 - Bei Beihilferegulungen, die einer Kommissionsentscheidung bedürfen, wird empfohlen, dass der Mitgliedstaat der Kommission einen Plan für die jährliche Mittelbindung vorlegt. Dieser Plan darf keine jährlichen Mittelbindungen ausweisen, die die Jahre vor der Meldung der Beihilferegulung an die Kommission betreffen.
 - Trifft die Kommission im Jahr der Meldung keine Entscheidung über die Beihilferegulung, so wird/werden die jährliche(n) Mittelbindung(en), die vor dem Jahr vor der Kommissionsentscheidung über die Beihilferegulung Anwendung fand(en), als der jährliche Betrag bzw. die jährlichen Beträge zugrunde gelegt, auf den/die die Bestimmungen von Artikel 94 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Anwendung finden.
 - Legt der Mitgliedstaat keinen Plan für die jährliche Mittelbindung vor, so werden die jährlichen Beträge von der Kommission anteilig für die Jahre festgelegt, auf die sich die Beihilferegulung erstreckt. Bei dieser Aufteilung der jährlichen Beträge würden demnach die Jahre unberücksichtigt bleiben, die dem Jahr der Meldung der Beihilferegulung an die Kommission vorausgehen.
 - Betrifft eine Beihilferegulung mehrere operationelle Programme, so sind die jährlichen Mittelbindungen im Zusammenhang mit der Beihilferegulung zwischen den betreffenden Programmen aufzuteilen. Diese Aufteilung muss der Kommission spätestens in dem Jahr mitgeteilt werden, in dem die Beihilferegulung durch eine Kommissionsentscheidung genehmigt wird.

2. Bescheinigung von Ausgaben:

- Artikel 78 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 legt Folgendes fest:
„Wenn die Kommission nach Artikel 41 Absatz 3 eine finanzielle Beteiligung an einem Großprojekt ablehnt, muss die Ausgabenerklärung entsprechend der Entscheidung der Kommission geändert werden.“

Diese Bestimmung hat eine zweifache Auswirkung:

- i. Vor der Annahme der Kommissionsentscheidung können die Mitgliedstaaten in der Ausgabenerklärung Zahlungen im Zusammenhang mit Großprojekten angeben.
 - ii. Lehnt die Kommission eine finanzielle Beteiligung an einem Großprojekt ab und hat ein Mitgliedstaat die Zahlungen für das Großprojekt in der Ausgabenerklärung angegeben, so ist die Ausgabenerklärung nach der Annahme der Kommissionsentscheidung entsprechend zu berichtigen. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten die Ausgaben für das Großprojekt, zu dem die Kommission keine Entscheidung angenommen hat, durch andere förderfähige Ausgaben ersetzen.
- Die Mitgliedstaaten können Ausgaben im Zusammenhang mit Beihilferegulungen erst

dann in die Ausgabenerklärungen aufnehmen, wenn dazu bereits eine Kommissionsentscheidung getroffen wurde.

III. Anwendung auf Großprojekte/Beihilferegelungen

Die Kommission schlägt vor, die Ausnahmeregelung von der automatischen Aufhebung der Mittelbindung wie in diesen Leitlinien beschrieben bei Großprojekten auf die Mittelbindungen aus dem an die Kommission übermittelten Großprojektantrag, der den Anforderungen von Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 entspricht, und bei staatlichen Beihilfen auf die Mittelbindungen vor der Kommissionsentscheidung anzuwenden. Als Ergebnis wird die Kommission bei der Durchführung von Artikel 94 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Folgendes berücksichtigen: i. bei Großprojekten: die jährlichen Beträge vor dem Jahr der Einreichung des Großprojektantrags, ii. bei Beihilferegelungen: den jährlichen Betrag vor dem Jahr der Kommissionsentscheidung über die Beihilferegelung.

Sowohl für Großprojekte als auch für Beihilferegelungen gilt für die jährliche Mittelbindung des Jahres der Kommissionsentscheidung und für nachfolgende Mittelbindungen die „n+2“-Regel ohne Ausnahme in gleicher Weise wie für andere Projekte.

In den Anhängen werden Beispiele für Programme des Zeitraums 2007-2013 aufgeführt, und zwar zum einen ein Beispiel für ein Großprojekt (Anhang I), zum anderen ein Beispiel für eine Beihilferegelung (Anhang II), zu denen zu einem späteren Zeitpunkt eine Kommissionsentscheidung ergangen sind. Diese Beispiele zeigen die erforderliche Entwicklung im Zusammenhang mit den kumulierten Ausgabenerklärungen „ohne Risiko der Aufhebung von Mittelbindungen“ und das Jahr der Kommissionsentscheidung. Diese Beispiele sind unterteilt worden, um sowohl ein Beispiel für den Fall „n+2“ als auch für „n+3“ (Artikel 93 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) anzuführen.

Diese Beispiele machen auch deutlich, dass die nationalen Behörden, um das Risiko einer automatischen Mittelfreigabe zu vermeiden, rechtzeitig dafür sorgen müssen, die Höhe der zu erwartenden Ausgaben, die der Kommission bescheinigt werden müssen, vorzuberechnen. Diese Empfehlung gilt für Mittelübertragungen im Zusammenhang mit Großprojekten und Beihilferegelungen, und zwar insbesondere für die Mitgliedstaaten, auf die in Artikel 93 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Bezug genommen wird und für die ab 2010 die „n+2“-Regelung anstelle der „n+3“-Regelung Anwendung finden wird. Dieser Übergang könnte möglicherweise das Risiko der Mittelfreigabe erhöhen, falls die Mittel nicht rechtzeitig ausgegeben werden.

**Anhang I: Großprojekte und automatische Aufhebung der Mittelbindung:
Zahlenbeispiele**

1. Erstes Beispiel für „n+2“: Antragstellung und Entscheidung zum Großprojekt erfolgen im selben Jahr.

Jahr	2007	2008	2009	2010 Antrag- stellung für GP und Ent- schei- dung zum GP	2011	2012 n+2 für 2010 ange- nom- menes GP	2013	2014	2017
Jährliche Mittelbindung OP	100	100	100	100	100	100	100		
Kumulative Ausgaben- erklärung ohne n+2- Risiko			0	116,67	233,33	350	466,67	583,33	700
Jährliche Mittelbindung GP			20	20	30	40	40		
Kumulative Ausgaben- erklärung ohne n+2- Risiko				116,67	213,33 (233,33-20)	350	466,67	583,33	700

2. Erstes Beispiel 1 für „n+3“: Antragstellung und Entscheidung zum Großprojekt erfolgen im selben Jahr.

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2017
				Antragstellung für GP und Entscheidung zum GP			n+3 für 2010 angenommenes GP		
Jährliche Mittelbindung OP	100	100	100	100	100	100	100		
Kumulative Ausgabenklärung ohne n+3-Risiko				0	116,67	233,33	466,67	583,33	700
Jährliche Mittelbindung GP			20	20	30	40	40		
Kumulative Ausgabenklärung ohne n+3-Risiko					116,67	213,333 (233,33-20)	466,67	583,33	700

3. Zweites Beispiel für „n+2“: Antragstellung und Entscheidung zum Großprojekt erfolgen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2017
			Antragstellung GP	Ent- scheidung GP		n+2 für 2010 ange- nom- menes GP			
Jährliche Mittel- bindung OP	100	100	100	100	100	100	100		
Kumulative Ausgaben- erklärung ohne n+2- Risiko			0	116,67	233,33	350	466,67	583,33	700
Jährliche Mittel- bindung GP	20	20	30	40	40				
Kumulative Ausgaben- erklärung ohne n+2- Risiko				76,67 [116,67- (20+20)]	163,33 [233,33- (20+20+30)]	350	466,67	583,33	700

4. Zweites Beispiel für „n+3“: Antragstellung und Entscheidung zum Großprojekt erfolgen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

Jahr	2007	2008	2009 Antrag- stellung GP	2010 Entschei- dung GP	2011	2012	2013 n+3 für 2010 ange- nom- menes GP	2014	2017
Jährliche Mittelbindung OP	100	100	100	100	100	100	100		
Kumulative Ausgaben- erklärung ohne n+3- Risiko				0	116,67	233,33	466,67	583,33	700
Jährliche Mittelbindung GP	20	20	30	40	40				
Kumulative Ausgaben- erklärung ohne n+3- Risiko					76,67 [116,67- (20+20)]	163,33 [233,33- (20+20+30)]	466,67	583,33	700

**Anhang II: Beihilferegungen und automatische Aufhebung von Mittelbindungen:
Zahlenbeispiele**

1. Beispiel für „n+2“:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2017
		Meldung der Beihilferegulation an die Kommission	Entscheidung der Kommission		n+2 für 2009 angenommene Beihilferegulation				
Jährliche Mittelbindung OP	100	100	100	100	100	100	100		
Kumulative Ausgaben-erklärung ohne n+2-Risiko			0	116,67	233,33	350	466,67	583,33	700
Jährliche Mittelbindung		20	20	20	20	20			
Kumulative Ausgaben-erklärung ohne n+2-Risiko				96,67 (116,67 - 20)	233,33	350	466,67	583,33	700

2. Beispiel für „n+3“:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2017
		Meldung der Beihilferegelung an die Kommission	Entscheidung der Kommission			n+3 für 2009 angenommene Beihilferegelung			
Jährliche Mittelbindung OP	100	100	100	100	100	100	100		
Kumulative Ausgabenklärung ohne n+3-Risiko			0	0	116,67	233,33	466,67	583,33	700
Jährliche Mittelbindung		20	20	20	20	20			
Kumulative Ausgabenklärung ohne n+3-Risiko			0	0	96,67 (116,67-20)	233,33	466,67	583,33	700